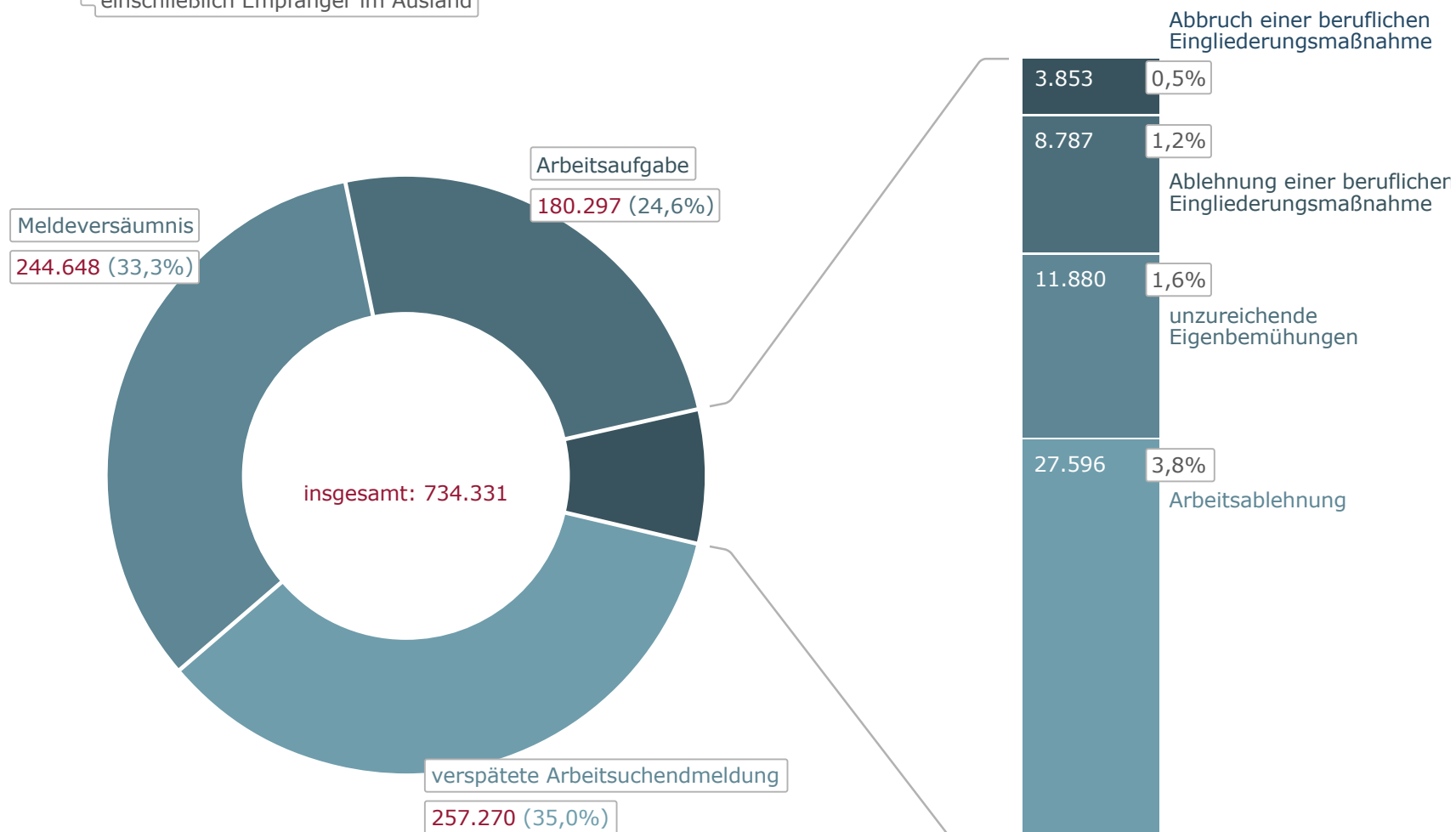


## ■ Sperrzeiten beim Arbeitslosengeld nach Grund

In absoluten Zahlen und Anteile in Prozent, kumuliert seit Jahresbeginn\*, Stand: Dezember 2012

\* einschließlich Empfänger im Ausland



Quelle: Bundesagentur für Arbeit (BA): Leistungen nach dem SGB III  
 Lizenz: Creative Commons by-nc-nd/3.0/de  
 Bundeszentrale für politische Bildung, 2013, www.bpb.de

## ■ Sperrzeiten beim Arbeitslosengeld nach Grund

### ■ Fakten

Die Leistungen für Arbeitslosengeldempfänger können bei versicherungswidrigem Verhalten durch Sperrzeiten gemindert werden. Nach Aussagen der Bundesagentur für Arbeit soll „mit dem vorübergehenden Ablehnen der Zahlung von Arbeitslosengeld, [...] der Vorrang der Vermittlung in Arbeit sichergestellt“, das Interesse „der Gemeinschaft der Beitragszahler gewahrt und missbräuchlicher Leistungsbezug vermieden werden.“ Die Sperrzeiten beziehen sich ausschließlich auf die Empfänger von Arbeitslosengeld. Kommen Empfänger von Arbeitslosengeld II ihren gesetzlichen Verpflichtungen nicht nach, werden die Betroffenen mit Sanktionen – nicht mit Sperrzeiten – belegt.

Zwischen 2006 und 2009 erhöhte sich die Zahl der Sperrzeiten deutschlandweit von 526.911 auf 843.092. Bis 2011 fiel die Zahl auf 728.223. Im Jahr 2012 traten 734.331 Sperrzeiten ein. Bezogen auf den Zugang von 2,58 Millionen neuen Arbeitslosengeldempfängern im Jahr 2012 errechnet sich eine Sperrzeitquote von 28,5 Prozent. Dabei war die Quote in Westdeutschland mit 30,6 Prozent deutlich höher als die in Ostdeutschland mit 22,9 Prozent. Auch in den Vorjahren lag die Sperrzeitquote in Ostdeutschland unter der in Westdeutschland – was durchaus ein Indiz für die angespanntere Arbeitsmarktlage in Ostdeutschland ist.

Die verspätete Meldung als arbeitsuchend war im Jahr 2012 – mit etwa 257.000 Fällen beziehungsweise einem Anteil von 35,0 Prozent an allen Sperrzeiten – der häufigste Grund für eine Sperrzeit. Dieser Sperrzeittatbestand ist erst im Jahr 2006 neu hinzugekommen und gehört – bezogen auf die Fallzahlen – seit 2007 durchgehend zu

den beiden wichtigsten Sperrzeittatbeständen. Betroffen sind in diesem Zusammenhang Personen, deren Arbeitsverhältnis endet, die Ihrer Pflicht zur frühzeitigen Arbeitsuchendmeldung nicht nachgekommen sind. Die Sperrzeit beträgt dann eine Woche.

An zweiter Stelle folgte im selben Jahr mit rund 244.500 Sperrzeitfällen und einem Anteil von 33,3 Prozent das Meldeversäumnis (Meldepflicht gemäß § 38 Abs. 1 SGB III). In diesem Zusammenhang entstehen Sperrzeiten, wenn Arbeitslose einer Aufforderung der Agentur für Arbeit, sich zu melden oder zu einem ärztlichen oder psychologischen Untersuchungstermin zu erscheinen, trotz Belehrung über die Rechtsfolgen nicht nachkommen. Bis 2005 führte das Nichterscheinen eines Arbeitslosen trotz Aufforderung durch die Arbeitsagentur lediglich zu einem Ruhen der Leistungszahlungen und nicht zu einer Sperrzeit. Die Dauer einer Sperrzeit bei Meldeversäumnis beträgt ebenfalls eine Woche.

An dritter Stelle stand mit gut 180.000 Fällen (24,6 Prozent aller Sperrzeiten) die Arbeitsaufgabe ohne wichtigen Grund beziehungsweise wegen Entlassung aufgrund arbeitsvertragswidrigen Verhaltens. Die mögliche Dauer des Arbeitslosengeldbezugs wird bei diesen Fällen in der Regel um zwölf Wochen, mindestens jedoch um ein Viertel der Gesamtanspruchsdauer auf Arbeitslosengeld gemindert.



## Sperrzeiten beim Arbeitslosengeld nach Grund

Sperrzeiten aufgrund von Arbeitsablehnung (3,8 Prozent), unzureichender Eigenbemühungen (1,6 Prozent), Ablehnung oder Abbruch einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme (1,2 bzw. 0,5 Prozent) spielten im Jahr 2012 – aber auch in den Jahren 2006 bis 2011 – eine untergeordnete Rolle.

Die Anteile der einzelnen Sperrzeitbestände an allen Sperrzeitbeständen waren im Jahr 2012 in West- und Ostdeutschland nahezu identisch. Und auch bei der Dauer der Sperrzeit sind die Unterschiede gering. Den mit Abstand größten Anteil an allen Sperrzeitdauern hatte 2012 in West- und Ostdeutschland die einwöchige Sperrzeit (West: 67,7 Prozent / Ost: 70,9 Prozent). Darauf folgte die zwölfwöchige Sperrzeit (West: 23,5 Prozent / Ost: 21,7 Prozent) sowie die dreiwöchige Sperrzeit (West: 5,7 Prozent / Ost: 4,8 Prozent). Summieren sich die Sperrzeitdauern auf 21 Wochen, erlischt der Leistungsanspruch der Person. Allerdings ist, bezogen auf alle Arbeitslosengeldempfänger, die Zahl derer, die ihren Leistungsanspruch komplett verlieren, gering – 2012 waren es 5.890 Personen in West- und 1.739 in Ostdeutschland.

Ein Teil der zahlreichen Sperrfristen kann sicherlich mit der Unkenntnis der Betroffenen erklärt werden. So gilt beispielsweise die Pflicht zur Meldung als arbeitssuchend auch dann, wenn der Fortbestand des Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnisses gerichtlich geltend gemacht oder vom Arbeitgeber in Aussicht gestellt wird. Weiter ist vielen Betroffenen nicht klar, dass die allgemeine Meldepflicht auch in Zeiten besteht, in denen der Anspruch auf Arbeitslosengeld ruht (zum Beispiel während einer Sperrzeit oder während eines Widerspruchs- oder sozialgerichtlichen Verfahrens).

### ■ Datenquelle

Bundesagentur für Arbeit (BA): Leistungen nach dem SGB III, Arbeitsmarkt 2011

## ■ Sperrzeiten beim Arbeitslosengeld nach Grund und Dauer (Teil 1)

In absoluten Zahlen und Anteile in Prozent, kumuliert seit Jahresbeginn\*, Stand: Dezember 2012

	Sperrzeiten nach dem jeweiligen Sperrzeitgrund			Anteile, in Prozent		
	Deutschland	Westdt.	Ostdt.	Deutschland	Westdt.	Ostdt.
<b>insgesamt</b>	734.331	578.131	156.200	100,0	100,0	100,0
<b>verspätete Arbeitsuchendmeldung</b>	257.270	201.357	55.913	35,0	34,8	35,8
<b>Meldeversäumnis</b>	244.648	189.872	54.776	33,3	32,8	35,1
<b>Arbeitsaufgabe</b>	180.297	144.613	35.684	24,6	25,0	22,8
<b>Arbeitsablehnung</b>	27.596	21.509	6.087	3,8	3,7	3,9
<b>unzureichende Eigenbemühungen</b>	11.880	9.748	2.132	1,6	1,7	1,4
<b>Ablehnung einer berufl. Eingliederungsmaßnahme</b>	8.787	7.782	1.005	1,2	1,3	0,6
<b>Abbruch einer berufl. Eingliederungsmaßnahme</b>	3.853	3.250	603	0,5	0,6	0,4

\* einschließlich Empfänger im Ausland

Quelle: Bundesagentur für Arbeit (BA): Leistungen nach dem SGB III

## ■ Sperrzeiten beim Arbeitslosengeld nach Grund und Dauer (Teil 2)

In absoluten Zahlen und Anteile in Prozent, kumuliert seit Jahresbeginn\*, Stand: Dezember 2012

	Sperrzeiten nach der jeweiligen Dauer			Anteile, in Prozent		
	Deutsch-land	Westdt.	Ostdt.	Deutsch-land	Westdt.	Ostdt.
<b>insgesamt</b>	734.331	578.131	156.200	100,0	100,0	100,0
<b>1 Woche</b>	501.918	391.229	110.689	68,4	67,7	70,9
<b>2 Wochen</b>	11.880	9.748	2.132	1,6	1,7	1,4
<b>3 Wochen</b>	40.386	32.909	7.477	5,5	5,7	4,8
<b>6 Wochen</b>	10.284	8.349	1.935	1,4	1,4	1,2
<b>12 Wochen</b>	169.863	135.896	33.967	23,1	23,5	21,7
<b>Erlöschen des Leistungsanspruchs</b>	7.629	5.890	1.739	100,0	77,2	22,8

\* einschließlich Empfänger im Ausland

Quelle: Bundesagentur für Arbeit (BA): Leistungen nach dem SGB III